Bastheim, November 2023

|  |
| --- |
| **Information zu ungünstigen Witterungsbedingungen** |

**Unterrichtsregelung bei ungünstigen Witterungsbedingungen 2023/24**

Liebe Eltern,

ungünstige Witterungsbedingungen, insbesondere winterliche Straßenverhältnisse, können

es im Einzelfall kurzfristig notwendig machen, die Verpflichtung zum Besuch des Unterrichts

auszusetzen oder im Extremfall auch den Unterricht ausfallen zu lassen.

Informationen können Sie in einem solchen Fall der Homepage der Schule entnehmen. Parallel erhalten Sie eine Benachrichtigung über das Ihnen vertraute Informationssystem (Mail, Mebis)

Nach Möglichkeit bieten wir in diesem Falle Distanzunterricht an.

Empfehlungen bei ungünstigen Witterungsbedingungen

* Bei Witterungskonstellationen, die besonders gefährliche winterliche Straßenverhältnisse befürchten lassen, beachten Sie bitte in jedem Falle Informationen im Rundfunk und im Internet (regionale und überregionale Sender), die dann in der Regel vor 06.00 Uhr veröffentlicht werden.
* Tritt die Extremwetterlage nach 6.00 Uhr am Morgen ein, kann der Unterricht nicht mehr

rechtzeitig abgesagt werden.

* Sind Schüler bereits im Schülerverkehr unterwegs, werden diese zur nächsten Schule

gefahren, wo sie von anwesenden Lehrkräften bis zum planmäßigen Unterrichtsende betreut werden. Für Schülerinnen und Schüler, die die Mitteilung über den Unterrichtsausfall nicht mehr rechtzeitig erreicht hat und die deshalb im Schulgebäude eintreffen, sorgt die Schule für eine angemessene Beaufsichtigung.

Verspätung eines Schulbusses:

* Die Schüler\*innen haben vor Unterrichtsbeginn an der Bushaltestelle 30 Minuten auf die

Ankunft des Schulbusses zu warten.

* Teilt ihnen der Busunternehmer oder eine von der Schule beauftragte Person mit, dass

 auf keinen Fall ein Bus kommen kann, können die Schülerinnen und Schüler wieder nach

 Hause gehen.

* Berufstätige Eltern sollten vor allem mit jüngeren Kindern absprechen, wie in diesem Fall

 zu verfahren ist.

Sie als Eltern tragen die Verantwortung für ihre Kinder und dürfen entscheiden, ob ihr Kind einer Gefährdung durch extreme Witterungsbedingungen ausgesetzt ist oder nicht. Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler, die zu Fuß zur Schule gehen.

gez. I. Reiplinger, Rektorin